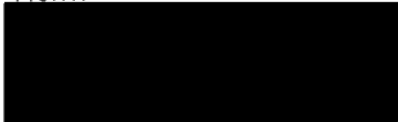


Herrn




Frau Cornelius

2834

16.04.2010

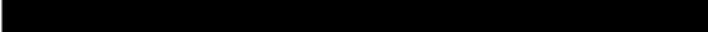
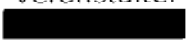

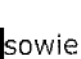
### **Vollzug des Versammlungsgesetzes**

### **Ihre Anmeldung zu einer öffentlichen Versammlung für den 24.04.2010 in Biblis**

Sehr geehrter Herr 

#### **I.**

ich bestätige hiermit den Eingang Ihrer Anmeldung einer Versammlung für Samstag, den 24.04.2010 in Biblis. Der Anmeldung und Ihren ergänzenden Informationen sind folgende Angaben zu entnehmen:

- Veranstalter sind Sie Herr   
  
als Vertreter:  sowie 
- Veranstaltungsdauer: ab 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr  
Ablauf der Veranstaltung: ab 12:30 Uhr Eintreffen der Versammlungsteilnehmer  
14:00 Uhr Beginn der Kundgebung  
14:50 Uhr Start der Umzingelung  
15:20 Uhr Abschluss der Umzingelung  
15:40 Uhr „Die In“  
16:00 Uhr Start des Kulturprogramms  
17:00 Uhr Ende der Veranstaltung
- Veranstaltungsort: Privatparkplatz am und Umgebung des KKW Biblis (mit Duldung des Betreibers)
- Sie erwarten 3000 bis 5000 Teilnehmer.
- Als verantwortlichen Versammlungsleiter haben Sie sich selbst benannt.

#### **II.**

Aufgrund der §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 1 und 2, 19 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1978 (BGBl. I, S. 1789), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2005 (BGBl. I, S. 969) erteile ich folgende Auflagen:

1. Dauer / Zeitliche Beschränkung:  
Die angemeldete Veranstaltung ist am 24.04.2010 in der Zeit zwischen 12.30 Uhr und 17.00 Uhr durchzuführen. Das Ende der Veranstaltung ist durch die Verantwortlichen unmissverständlich zu verkünden und die Teilnehmer darauf hinzuweisen, dass Sie fortan nicht mehr dem Schutz des Versammlungsrechts unterliegen. Vor allem der Hinweis auf Beachtung und Einhaltung der StVO hat zu erfolgen.
2. Marschweg:  
Es findet kein Aufzug statt. Das Eintreffen der Versammlungsteilnehmer aus der Innenstadt (Bahnhof) und von den Demoparkplätzen soll über die Straße Am Hohen Weg, Gewerbestraße, Beim Kreuz über die L 3261 erfolgen. Der Marschweg ab der L 3261 ist der Mersweg. Dieser ist mittels Schildern und Kreidepfeilen auf dem Wirtschaftsweg als Zumarschweg zu kennzeichnen. Die Beeinträchtigung angrenzender landwirtschaftlicher Grundstücke hat zu unterbleiben. Entsprechend eingewiesene Ordner haben die Versammlungsteilnehmer zum KKW zu leiten. Entsprechend soll der Abmarsch stattfinden. **Die Kraftwerkstraße ist als Not- und Rettungsweg freizuhalten.**
3. Kundgebung:  
Die Versammlung hat auf dem Privatparkplatz P2 neben dem KKW stattzufinden. Die Polizei wird Sie entsprechend einweisen. Die Zu- und Abfahrt zum Kraftwerk muss jederzeit gewährleistet sein. Da der Fußweg über Wirtschaftswege erfolgt, ist sicherzustellen, dass dies geordnet und unter Berücksichtigung von Forst und Feld erfolgt. Die gesamte Veranstaltung findet auf eigene Gefahr statt.
4. Verantwortlicher Leiter:  
Verantwortlicher Leiter der Versammlung sind Sie, Herr [REDACTED]. Als der für die Versammlung verantwortliche Leiter haben Sie während der gesamten Versammlung anwesend zu sein. Sie haben die zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Versammlung erforderlichen Anordnungen zu erteilen, insbesondere den Versammlungsteilnehmern vor Beginn der Versammlung die sie betreffenden Auflagen in geeigneter Form bekannt zu machen und auf Gefahrensituationen hinzuweisen. Sie müssen mit Ihren Anweisungen alle Teilnehmer – auch während der Umzingelung - jederzeit erreichen können und sind verpflichtet, die Veranstaltung für beendet zu erklären, wenn sie sich nicht durchzusetzen vermögen oder die Ordnung nicht aufrecht zu erhalten bzw. herzustellen vermögen. Zu diesem Zwecke ist eine ausreichende Anzahl von Megaphonen bereitzuhalten. Sie müssen zu jeder Zeit vor Ort als Ansprechpartner fungieren. Die Erreichbarkeit ist sicherzustellen und der Versammlungsbehörde und der Polizei mitzuteilen.
5. Vorbereitung der Versammlung:  
Am 24.04.2010 müssen Sie als der verantwortlicher Leiter um 11.00 Uhr am Info-Point am KKW anwesend sein und mit der Unterzeichnerin und dem Verantwortlichen der Polizei Kontakt aufnehmen.
6. Informationsstände:  
Am Ortseingang Sportanlage Pfaffenau, PKW-Parkplatz (Am Kreuz), Kreuzung Kraftwerkstraße sowie am P+R Parkplatz Rückseite Bahnhof, sind jeweils gut erkennbare Infostände zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Ablaufes einzurichten. Diese sind in der Zeit von 10.30 Uhr bis 13.30 Uhr zu besetzen.

7. Ordner:  
Sollten mehr als 100 Versammlungsteilnehmer anwesend sein, ist je 100 Versammlungsteilnehmer ein Ordner zu stellen. Die Ordner sind am Veranstaltungstag entsprechend zu kennzeichnen und in geeigneterweise in ihren Aufgaben einzuweisen (z.B. DGB-Broschüre). Entsprechende weitere Ordnerbinden für den Fall höherer Teilnehmerzahlen sind in ausreichender Anzahl bereitzuhalten.
8. Transparente, Schilder:  
Transparente bzw. Schildertafeln, sowie Fahnen- oder Schilderstangen dürfen nur aus Holz, Kunststoff oder vergleichbarem, nicht zur Verletzung von Menschen geeignetem Material gefertigt werden und dabei eine Länge von 200 cm und einen Durchmesser von 2 cm bei Rundhölzern bzw. eine Kantenlänge von 2 cm bei Kanthölzern, nicht überschreiten.
9. Reden:  
Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Inhalt der Reden die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt.
10. Lautsprecher, Megaphone:  
Bei Benutzung eines Lautsprecherwagens, wie auch von Handmegaphonen, ist auf eine angemessene Lautstärke zu achten. Eine erhebliche Belästigung der Umgebung ist auszuschließen. Bei polizeilichen Lautsprecherdurchsagen ist der eigene Lautsprecherbetrieb sofort einzustellen und darf erst nach Beendigung des polizeilichen Lautsprechereinsatzes wieder aufgenommen werden. Der Anmelder gewährleistet auf Anforderung der Polizei den Zugriff auf seine vorhandenen Lautsprecheranlagen. Polizeibeamte vor Ort sind befugt weitere Verfügungen im Hinblick auf einen störungsfreien Verlauf der Versammlung zu veranlassen.
11. Verkehr:  
Durch die Veranstaltung darf der Verkehr weder übermäßig beeinträchtigt noch behindert werden. Den verkehrslenkenden Maßnahmen der Vollzugspolizei ist zu folgen. Auf die eigens eingerichteten Parkplätze für Busse (abgesperrte L 3261 – Parkrichtung Wattenheim) als auch für PKW (Beim Kreuz) muss im Internet, an den Informationsständen sowie durch Ordner und Beschilderung hingewiesen werden. Der Versammlungsleiter hält Ordner bereit, die ein geordnetes Beparken der Parkplätze überwachen. Die Parkplätze sind am 24.04.2010 von 10.00 Uhr - 19.00 Uhr geöffnet.
12. Umzingelung:  
Die Umzingelung des Kraftwerkes wird wie folgt festgelegt:
  - o Die Aufstellung erfolgt auf dem vorgesehenen Wegen, gemäß dem beigefügtem Lageplan.
  - o Auf Feld und Forst, insbesondere auf das Naturschutzgebiet ist zu achten. Das anliegende „Wäldchen“ Flurstück 6, Flurstücknr. 201, 202, 204 und das Rheinufervorland darf nicht betreten werden.
  - o Die Leitplanken um das Kraftwerk dürfen nicht übertreten werden. Für den Bereich hinter den Leitplanken gilt ein absolutes Betretungsverbot.
  - o Alle Versammlungsteilnehmer haben einen Abstand von mindestens 2 m zum Wassergraben zu halten. Bei offenem Zugang zum Wassergraben ist der Abstand von mindestens 2 m zu diesem mit Absperrband hinreichend zu sichern und zu kennzeichnen. Der Wassergraben/Planken sowie die Absperrung dürfen nicht überschritten werden. Es dürfen keine Eisenstangen zur Absperrung verwendet werden.

- Über die Einhaltung des Abstandes und des Betretensverbotes haben Ordner in ausreichender Anzahl zu wachen. Die Ordner an dem Wassergraben müssen geeignetes Rettungsmaterial (z.B. Rettungsringe, Seile) mit sich führen.
- Der Rheindamm ist eine Betriebseinrichtung des Landes Hessens zum Hochwasserschutz. Diese Betriebsstätten dürfen nicht betreten werden. Der Radweg R 6, parallel zum Damm, bietet sich für die Umzingelung an.
- Das Kreuzungsbauwerk und die Auslaufbauwerke auf der Rheinseite werden von der Polizei abgittert. Von Seiten der Veranstalter haben Ordner die Sicherung der Gitter zu gewährleisten.
- Die Zufahrt zum Haupttor des Kraftwerkes darf nur für die Dauer der Umzingelung, maximal 30 Minuten, besetzt werden.
- Das Aufhängen von Transparenten, Schildern, Fahnen oder Ähnlichem, wird nur unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen, wie mit dem Betreiber besprochen, geduldet. Die Versammlungsteilnehmer haben sich von technischen Anlagen fernzuhalten.

#### 13. Sauberkeit und Hygiene:

Der Veranstalter hat die Beseitigung aller im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftretenden, übermäßigen Verschmutzungen zu gewährleisten. Seitens der Veranstalter ist durch das Aufstellen von mindestens 20 Chemie-Toiletten dafür zu sorgen, dass es am Versammlungsort nicht zu Verunreinigungen durch das Verrichten der Notdurft kommt.

#### 14. Getränkeausschank:

Es dürfen ausschließlich nichtalkoholische Getränke in Pappbechern ausgeschenkt werden. Die Ausgabe von Glasbehältnissen ist ausdrücklich untersagt.

#### 15. Zufahrt und Parken:

Die Zufahrt zum KKW ist nur für Versorgungsfahrzeuge in der Zeit bis 12:30 Uhr gestattet. Diese sollen auf ein Minimum begrenzt und entsprechend gekennzeichnet werden. Die genaue Zahl der Versorgungsfahrzeuge sowie die Art der Kennzeichnung (Stempel) ist uns bis zum 21.04.2010 mitzuteilen. Es ist zu beachten, dass keine Parkmöglichkeit in der Nähe der Kraftwerkskreuzung vorhanden ist. Die Teilnehmer sind auf die entsprechenden Parkplätze und deren Öffnungszeiten hinzuweisen.

#### 16. Rettungs- und Sanitätsdienst

##### Sanitätsdienst:

Während der Veranstaltungsdauer ist ein Sanitätsdienst in folgender Bemessung vorzuhalten:

- 1 Einsatzleitwagen,
- 1 Einsatzleiter,
- 1 Führungsgehilfe
- 1 Notarzt mit Einsatzfahrzeug
- 6 Fußtrupps, besetzt mit je 2 Sanitätshelfern,
- 1 Krankentransportwagen, besetzt mit mindestens 1 Rettungshelfer,
- 1 Rettungssanitäter
- 2 Rettungswagen, besetzt mit mindestens 1 Rettungshelfer, 1 Rettungsassistent

Die Erreichbarkeiten des Rettungs- und Notarztwagens und der Einsatzleitung über Mobiltelefon sind der Versammlungsbehörde und der Einsatzleitung der Polizei am Einsatztag vorzulegen.

Der Erlass vom Hessischen Sozialministerium (HSM) vom 02.10.2000, Az: VIII/VIII5.2 - 18 c 1201.19 -, für die sanitätsdienstliche Bewertung bei Großveranstaltungen ist einzuhalten.

Der Rettungsdienst steht für die Veranstaltung kostenfrei zur Verfügung.

17. Auf-/Abbau:

Der Aufbau erfolgt am 24.04.2010 ab 8.00 Uhr auf dem Privatparkplatz P2 neben dem KKW.

Der Abbau einschließlich aller Transparenten, Schildern, Fahnen oder Ähnlichem erfolgt, mit Ausnahme der Chemie-Toiletten, nach Veranstaltungsende bis spätestens 20:00 Uhr.

Verunreinigungen des Parkplatzes, des Umzingelungsweges und der Zuwege über das übliche Maß hinaus z.B. durch Flugblätter oder Pappbecher, sind ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Sollte die Reinigung innerhalb von drei Stunden nach dem Veranstaltungsende nicht durchgeführt sein, erfolgt diese im Auftrag der örtlich zuständigen Behörde auf Kosten des Anmelders.

### **III.**

#### **Hinweise:**

Auf das Waffentragungsverbot gem. § 2 Abs. 3 und das Verbot gemäß § 17a, Versammlungsgesetz, Schutzwaffen mit sich zu führen und das Vermummungsverbot wird ausdrücklich hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass aufgrund veränderter Umstände während der Versammlung oder in deren Zusammenhang durch die zuständigen Behörden gegebenenfalls weitere Auflagen erteilt werden können.

### **IV.**

#### **Sofortige Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter Ziffer II. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

### **V.**

#### **Begründung:**

1.

Mit e-Mail vom 09.02.2010 haben Sie, Herr [REDACTED], eine öffentliche Versammlung für den 24.04.2010 angemeldet. Der Eingang bei der zuständigen Versammlungsbehörde, der Bürgermeisterin der Gemeinde Biblis als Ordnungsbehörde wurde mit Telefonat am 24.02.2010 bestätigt.

2.

Die Versammlungsbehörde kann gemäß § 15, Abs. 1 des Versammlungsgesetzes eine Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die Öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Die

ausgesprochenen Auflagen im Sinne der vorgenannten Vorschrift des Versammlungsgesetzes sind notwendig, um einen ungestörten Verlauf der Versammlung zu gewährleisten und die Polizei in die Lage zu versetzen, die Versammlung zu schützen. Die ausgesprochenen Auflagen sind nach Maßgabe der näheren Begründung zu den einzelnen Punkten auch zweckmäßig, notwendig und verhältnismäßig bzw. notwendig um Verstöße gegen die Rechtsordnung zu verhindern.

Im Einzelnen:

zu Nr. II, 1: Dauer / zeitliche Beschränkung:

Die zeitliche Beschränkung wurde, wie von Ihnen angemeldet, verfügt.

Zu Nr. II, 4: Verantwortlicher Leiter:

Gemäß § 18, Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Versammlungsgesetz bestimmt der Leiter den Ablauf der Versammlung. Er hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Er kann die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird. Diese allgemeinen Pflichten werden durch die vorgenannte Auflage konkretisiert. Gleiches gilt für die allgemeinen Rechtspflichten gemäß § 19 Versammlungsgesetz. Auch diese werden durch Auflage II, 4 insoweit konkretisiert, als es zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Veranstaltung notwendig ist.

Zu Nr. II, 5, 6 + 7: Vorbereitung der Versammlung:

Zu den Aufgaben des Versammlungsleiters gehört es gemäß § 19 Versammlungsgesetz auch, den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung zunächst im Wege der Eigenorganisation zu gewährleisten.

Um die Sicherheit und ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung zu gewährleisten ist es notwendig, dass die Versammlungsleitung und die für den polizeilichen Einsatz zuständigen Kräfte ihre Vorgehensweise, das konkrete Verfahren, ggf. die Unterrichtung der Ordner, die Durchführung eventuell notwendiger Überprüfungen und sonstige Abstimmungsfragen gemeinsam durchführen können. Dies kann nur innerhalb einer entsprechend angemessenen Zeit vor Beginn der eigentlichen Veranstaltung erfolgen. Hierzu erscheint eine Vorlaufzeit von 15 Minuten notwendig, aber auch ausreichend.

Zu Nr. II, 8: Transparente und Schilder:

Die Auflagen unter II, 8 sind notwendig, geeignet, aber auch ausreichend, um Gefahren für den Körper und die Gesundheit der Teilnehmer und Passanten, die durch das Baumaterial für Transparente, Fahnenstangen usw. hervorgerufen werden können, auf ein erträgliches Maß zu reduzieren. Insbesondere wird hierdurch gewährleistet, dass die genannten Hilfsmittel nicht in waffenähnlicher Form verwendet werden können.

Zu Nr. II, 10: Lautsprecher und Megaphone:

Die Auflagen im Zusammenhang mit der Benutzung von Lautsprechern und Megafonen sind notwendig, um den polizeilichen Einsatz soweit notwendig zu ermöglichen, da polizeiliche Maßnahmen trotz des Grundsatzes der Eigenorganisation innerhalb einer Demonstration Vorrang haben.

Zu Nr. II, 11: Verkehr:

Durch diese Auflage werden Veranstalter und Teilnehmer nochmals auf ihre Pflicht zur Beachtung der Straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften hingewiesen, insbesondere darauf, dass die Verpflichtung zur Beachtung dieser Vorschriften durch die Inanspruchnahme des Versammlungsrechtes nicht überlagert wird und diese Pflichten gleichwohl zu beachten sind.

Zu Nr. II, 16: Rettungs- und Sanitätsdienst

Rechtsgrundlage für die Auflagen ist § 15 Abs. 1 VersG. Die durch das Gesetz zur Änderung des Versammlungsgesetzes und des Strafgesetzbuches vom 24. März 2005 (BGBl. I S. 969) eingeführten Ergänzungen des § 15 VersG berühren den vorliegenden Fall nicht. Nach § 15 Abs. 1 VersG kann die Antragsgegnerin als nunmehr zuständige Behörde (vgl. § 4 Nr. 1 ZustVO-SOG in Abgrenzung zu § 5 Abs. 1 Nr. 1a ZustVO-SOG in der ab dem 01. Januar 2005 geltenden Fassung – Nds. GVBl. 2004, S. 576) Versammlungen oder einen Aufzug u.a. von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzugs unmittelbar gefährdet ist. Die 1. Kammer des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts hat die danach erforderlichen Voraussetzungen für eine Auflage bereits mit Beschluss vom 21. April 1998 – 1 BvR 2311/94 – NVwZ 1998, 834, 835 wie folgt konkretisiert:

„Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Norm sind unter Beachtung der grundrechtlichen Maßnahmen auszulegen. Erstens ist das von der Norm eingeräumte Entschließungsermessen grundrechtlich gebunden. Die Versammlungsfreiheit hat nur dann zurückzutreten, wenn eine Abwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechts ergibt, dass dies zum Schutz anderer, mindestens gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist... Zweitens ist die behördliche Eingriffsbefugnis durch die Voraussetzung einer „unmittelbaren“ Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung „bei Durchführung der Versammlung“ begrenzt. Zwischen der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und der Durchführung der Versammlung muss somit ein hinreichend bestimmter Kausalzusammenhang bestehen. Die „unmittelbare Gefährdung“ setzt eine konkrete Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Rechtsgüter führt... . Drittens müssen zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung „erkennbare Umstände“ dafür vorliegen, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies setzt nachweisbare Tatsachen als Grundlage der Gefahrprognose voraus; bloße Vermutungen reichen nicht aus“ (vgl. ergänzend zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine entsprechende Auflage den Beschluss der 1. Kammer des 1. Senats des BVerfG v. 29. März 2002 – 1 BvQ 9/02 – NVwZ 2002, 983). Diese Voraussetzungen sind vorliegend allesamt gegeben. Die körperliche Unversehrtheit aller Versammlungsteilnehmer ist grundrechtlich durch Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG) geschützt und damit ein der Versammlungsfreiheit mindestens gleichwertiges Rechtsgut. Der Veranstalter hat in dem Kooperationsgespräch am 15.04.2010 erklärt, den für die Veranstaltung erforderlichen Sanitätsdienst nicht selbst zu beauftragen bzw. keine Kostenübernahmeerklärung auf das vorliegende Angebot des DRK abgeben zu wollen, da er die Auffassung vertritt nicht mit diesen Kosten belastet werden zu dürfen. Der Vertreter des DRK erklärte, dass ohne eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung und Vorkasse bis 21.04.2010 eine sanitätsdienstliche Versorgung durch den DRK nicht stattfinden wird. Bei Nichtvorhandensein einer sanitätsdienstlichen Versorgung besteht eine unmittelbare Gefährdung der Versammlungsteilnehmer.

Nach dem Erlass vom Hessischen Sozialministerium (HSM) vom 02.10.2000, Az: VIII/VIII5.2 – 18 c 1201.19 -, für die sanitätsdienstliche Bewertung bei

Großveranstaltungen bergen diese Risiken in sich, die sich bei einer Verkettung unglücklicher Umstände und unzureichender Vorbeugung dramatisch auswirken können.

Die zuständige Behörden haben zu prüfen, ob zum Zweck der Gefahrenabwehr ein Sanitätsdienst bei Großveranstaltungen eingerichtet werden muss. Die Verpflichtung des Veranstalters zur Bereitstellung eines Sanitätsdienstes kann sich bereits aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ergeben. Diese allgemeine Rechtspflicht beruht auf dem Gedanken, dass jeder, der Gefahrenquellen schafft, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter zu treffen hat. Die Ausführungen zu den Gefahren von Großveranstaltungen, die in dem Erlass vom Hessischen Sozialministerium (HSM) vom 02.10.2000, Az: VIII/VIII5.2 - 18 c 1201.19 -, und den Richtlinien werden ausdrücklich zum Gegenstand der Begründung gemacht.

Der Umfang der sanitätsdienstlichen Versorgung ergibt sich aus den Richtlinien für die sanitätsdienstliche Bewertung bei Großveranstaltungen. Entsprechend dieser Richtlinien, der bislang erstellten Risiko- und Gefahrenanalyse, der Teilnehmerzahl und den örtlichen Gegebenheiten (Fläche der Umzingelung) ist der Umfang des Sanitätsdienstes vom Eigenbetrieb Rettungsdienst des Kreises Bergstraße bewertet und konkretisiert worden. Entsprechend dieser Bewertung ist das Angebot des DRK vom 12.04.2010 erfolgt, das gemeinsam mit der Einschätzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst die Grundlage für die Bemessung der Ziff. 16 des Bescheides bildet.

Es ist nicht zu verantworten eine Veranstaltung dieser Größenordnung ohne sanitätsdienstliche Versorgung zu belassen. Der Veranstalter ist Initiator der von ihm in allen Medien für den gesamten Süden Deutschlands beworbenen Massenveranstaltung und somit für die ordnungsgemäße Abwicklung der Massenveranstaltung verantwortlich.

Durch § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz wird das Grundrecht der Versammlungsfreiheit eingeschränkt. Dies ist zulässig, wenn die Behörde die Verhältnismäßigkeit der Mittel wahrt. Die Verhängung der Auflage des Sanitätsdienstes ist gegenüber dem auch in Frage kommenden Verbot der Massenveranstaltung mangels sanitätsdienstlicher Versorgung das mildere Mittel und die weniger einschneidende Maßnahme um dem Veranstalter das Grundrecht der Demonstrationsfreiheit und Versammlungsfreiheit zu gewährleisten.

Die Auflage war erforderlich um Leib und Leben der Versammlungsteilnehmer von den Gefahren, die insbesondere von Massenveranstaltungen ausgehen, zu schützen. In dem individuellen Recht des Veranstalters zu demonstrieren wird dieser nicht beeinträchtigt.

Die Ausführungen des Anmelders bei der Anhörung hinsichtlich der Kostenübernahme am 15.04.2010 konnten zu keiner anderen Bewertung führen.

Zu Nr. IV: Anordnung des Sofortvollzugs:

Gemäß § 80, Abs. 2, Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde angeordnet werden, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Im vorliegenden Falle ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse notwendig. Nur so können die ausgesprochenen Auflagen, die sowohl dem Schutz der Versammlung, als auch dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, vollzogen werden. Würde die aufschiebende Wirkung eines eventuell einzulegenden Widerspruchs bestehen bleiben, so ist zu befürchten, dass die Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, aber auch für die Veranstaltung und die Teilnehmer eintreten, die durch die unter II. erteilten Auflage vermieden werden sollen.

Bei Abwägung des öffentlichen Interesses an der Gewährleistung des Versammlungsrechts, der ordnungsgemäßen Durchführung von Versammlungen und der

Sicherstellung der öffentliche Sicherheit und Ordnung einerseits und dem Rechtsschutzinteresse der Organisatoren der Versammlung dahingehend, bestimmte Einschränkungen nicht in Kauf nehmen zu müssen andererseits, überwiegt das öffentliche Interesse erheblich.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Biblis als, Darmstädter Straße 25, 68647 Biblis Widerspruch erhoben werden. Ordnungsbehörde.

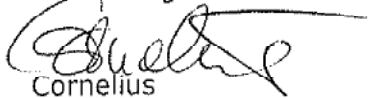
Die Frist wird auch dadurch gewahrt, dass der Widerspruch beim Landrat des Kreises Bergstraße, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim eingelegt wird. Der Landrat entscheidet über den Widerspruch.

Gemäß § 80, Abs. 4, Verwaltungsgerichtsordnung kann ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Biblis als Ordnungsbehörde, Darmstädter Straße 25, 68647 Biblis oder beim Landrat des Kreises Bergstraße, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim gestellt werden.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gemäß § 80, Abs. 5 VwGO ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64295 Darmstadt anzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Cornelius